

Mains als unmittelbare Zufuhrstrasse gleichzeitig mit gegeben wäre.

Handels-Nachrichten.

Bestimmungen über die Erteilung amtlicher Auskünfte in Zolltarifangelegenheiten.

Weiteren, insbesondere beteiligten Kreisen wird es von Interesse sein, in nachstehendem über die wesentlichsten Grundzüge von „Bestimmungen, betr. die Erteilung amtlicher Auskunft in Zolltarifangelegenheiten“ unterrichtet zu werden, denen der Bundesrat in einer seiner letzten Sitzungen Genehmigung erteilt hat. Hiernach ist die Befugnis zur Erteilung amtlicher Auskunft über die Zolltarifierung von Waren, deren Einfuhr in das deutsche Zollgebiet beabsichtigt wird, sowie über die dabei in Betracht kommenden Tarabestimmungen und Tarasätze den Direktivbehörden der einzelnen Bundesstaaten übertragen, und zwar ist zur Erteilung der Auskunft diejenige Direktivbehörde zuständig, in deren Bezirke die Schlussabfertigung der Ware stattfinden soll. Die an die Direktivbehörde zu richtende bezügliche Anfrage hat mit einem zu diesem Zwecke besonders vorgeschriebenen, bei den Hauptzollämtern zu entnehmenden Muster unter Angabe über Beschaffenheit, Herstellungsland und Verwendungszweck der Ware und unter Beifügung von gewöhnlich vier Warenproben, zu erfolgen. Ist die Einreichung von Proben infolge der Beschaffenheit der Ware etwa ausgeschlossen, so ist der Anfrage, gleichfalls in vier Exemplaren, entweder eine Abbildung oder eine so genaue Beschreibung der Ware beizufügen, dass die verlangte Auskunft erteilt werden kann. Ist indessen weder die Vorlegung von Proben noch einer ausreichend deutlichen Beschreibung der Ware zugänglich, so wird die Erteilung einer Auskunft abgelehnt.

Die Kosten der etwa erforderlichen sachverständigen bez. nötigenfalls technischen Untersuchung der Ware, sowie die durch die Beförderung der Warenproben entstehenden Aufwendungen sind vom Fragesteller zu tragen. Mit der getroffenen Entscheidung wird von den eingereichten Proben, die amtlich gekennzeichnet werden, u. a. eine dem Fragesteller zurückgegeben, während eine andere derjenigen Zollstelle überreicht wird, bei welcher die Schlussabfertigung der den Gegenstand der Anfrage bildenden Ware stattfinden soll. Jede Aenderung in der der Auskunft zu Grunde liegenden Entscheidung, sofern sie nicht auf Aenderungen der Gesetzgebung oder des Warenverzeichnisses zum Zolltarif oder anderer öffentlich bekanntgemachter Ausführungsvorschriften beruht, ist dem Fragesteller innerhalb eines Jahres von der Erteilung der Auskunft ab sofort von Amtswegen mitzuteilen. Spätere bezügliche Mitteilungen erfolgen nur auf besondere Anfrage. Die seitens der einzelnen Direktivbehörden erteilten Auskünfte sowie deren Abänderungen sind unter Vorlegung der zugehörigen Proben, Abbildungen oder Beschreibungen der Ware dem Reichsschatzamt mitzuteilen, welches seinerseits dafür Sorge zu tragen hat, dass Verschiedenheiten in den von mehreren Direktivbehörden über dieselbe Ware erteilten Auskünften durch Vermittelung der beteiligten obersten Landesfinanzbehörden oder des Bundesrats beseitigt werden, um auf diese Weise eine einheitliche Tarifierung der Ware herbeizuführen.

Einzahlungskurs für Postanweisungen nach dem Auslande.

Vom 1. Juli ab wird der Einzahlungskurs für die in der Frankenwährung auszustellenden Postanweisungen (nach Belgien, Frankreich, Italien usw.) auf 100 Fr. = 81 M. 40 Pf., für die Postanweisungen nach Rumänien auf 100 Lei = 81 M. 40 Pf. und für die in britischer Währung auszustellenden Postanweisungen (nach Grossbritannien, den meisten britischen Kolonien) auf 10 Pfund Sterling = 205 M. festgesetzt.

Für den Pflanzenverkehr geöffnetes Zollamt in der Schweiz.

Laut Bekanntmachung des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements vom 18. Mai d. Js. wird das Zollamt Brig im Sinne von Artikel 61 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 10. Juli 1894, betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Simplons für den Pflanzenverkehr geöffnet.

(Schweizerisches Bundesblatt.)

Entscheidungen deutscher Gerichtshöfe.

Haftung des Lehrherrn für den Lehrling.

Ueber die Haftung des Lehrherrn für Handlungen eines Lehrlings hat das Reichsgericht jetzt wichtige Grundsätze aufgestellt. Es handelt sich insbesondere um die zivilrechtliche

Verpflichtung zum Schadensersatz nach § 832 des Bürgerlichen Gesetzbuches, welcher lautet: „Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt, oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde. Hiernach wurde kürzlich ein Lehrherr verurteilt. Bei der Beurteilung ging das Reichsgericht davon aus, dass die erwähnte Gesetzesbestimmung im vollen Umfange auch auf den Lehrmeister Anwendung finden müsse, da nach den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung der Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und mithin der letztere an Stelle der Eltern zur Beaufsichtigung des minderjährigen Lehrlings verpflichtet sei. Dabei handelt es sich nun aber nicht nur um die Beaufsichtigung des Lehrlings während der täglichen Arbeitszeit, sondern auch während der Erholungszeit, und, falls der Lehrling in die häusliche Gemeinschaft des Lehrherrn aufgenommen ist, sogar um die Beaufsichtigung der freien Zeit überhaupt. Bei der Lage der faktischen Verhältnisse wird man dem entgegenhalten, dass eine derartige Aufsicht selbst bei Anwendung grösster Sorgfalt nicht immer ausführbar, in vielen Fällen vollkommen unmöglich sei, trotz alledem bleibt aber der Lehrherr dritten gegenüber für alle Schadenanstiftungen seines Lehrlings haftbar, sofern er nicht nachzuweisen vermag, dass er seiner Aufsichtspflicht genügt hat, oder dass der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.“

Zusätze in Zeugnissen.

Bei seiner Entlassung verlangte ein Gehilfe ein Zeugnis mit dem Zusatze, dass er auf eigenen Wunsch ausgeschieden sei. Mit diesem Verlangen von seinem Arbeitgeber abgewiesen, verklagte er diesen zuständigen Orts auf Vervollständigung des Zeugnisses. Seine Klage hatte keinen Erfolg. Ein Vermerk, welche Vertragspartei gekündigt habe, gehöre nicht zu dem Inhalte des Zeugnisses. Wolle man den Prinzipal zur Hinzufügung des Zusatzes verpflichten, so müsse man ihm auch zutreffendenfalls das allgemeine Recht zugestehen, zu erklären, dass er gekündigt habe. Ein allgemeiner Gebrauch dahin, dass dem Gehilfen der eigene Austritt zu bescheinigen sei, habe sich nicht gebildet. Dass vielfach ein solcher Zusatz gemacht werde, sei ohne Bedeutung, da dies nur aus Kulanz, ohne Anerkennung einer Verpflichtung geschehe.

Verkehrswesen.

Postpaketverkehr mit Cuba.

Vom 1. Juni ab können Postpakete bis zum Gewichte von 5 kg ohne Wertangabe oder mit Wertangabe bis 2400 Mk. einschliesslich nach Cuba versandt werden. Die Beförderung erfolgt über Bremen oder Hamburg mit deutschen Schiffen. Die Pakete müssen frankiert werden; die Taxe beträgt für Sendungen bis zum Gewicht von 1 kg: 1,60 Mk., über 1–3 kg: 2 Mk., über 3–5 kg: 2,40 Mk.; hierzu tritt bei Wertpaketen eine Versicherungsgebühr von 24 Pf. für je 240 Mk. des angegebenen Wertes. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen erteilen die Postanstalten Auskunft.

Eilpakete und dringende Pakete im Verkehr mit Schweden.

Im Amtsblatt des Reichs-Postamts vom 11. Mai wird folgende Verfügung vom 2. Mai veröffentlicht: „Von jetzt ab können die Absender von Postpaketen und Postfrachtstücken nach Gothenburg, Malmö und Stockholm die Eilbestellung verlangen. Der Empfänger wird von der Bestimmungs-Postanstalt durch Eilboten von dem Eingange benachrichtigt. Die Eilbestellgebühr von 40 Pf. ist vor auszubezahlen. Ferner sind zugelassen dringende Postpakete und Postfrachtstücke nach allen Orten Schwedens. Das Nähere geht aus den im vorliegenden Amtsblatt enthaltenen Berichtigungen des Paketposttarifs hervor.“

Handels-Register.

Borna, Bez. Leipzig. Im Handelsregister ist bei der Firma Freiherrl. von Friesensche Gartendirektion, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Rötha eingetragen worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am 9. März 1906 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Erwerbung und Fortführung der bisher unter der Firma Freiherrl. von Friesensche Gartendirektion in Rötha betriebenen Obstgärtnerei, verbunden mit Obstbaumschulen und Obstweinkelterei, insbesondere auch der

